

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambow

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Tischlereiwerkstatt Schwennenz“

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambow hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2020 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Tischlereiwerkstatt Schwennenz“ gefasst.

#### 1. Geltungsbereich

Das ca. 0,3 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 91/6 der Flur 1 Gemarkung Schwennenz. Das Plangebiet befindet sich gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Übersichtsplan westlich der Kreisstraße von Schwennenz nach Ladenthin.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des vBP (blaue Fläche) auf Grundlage der DTK50



Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereiches des vBP (blaue Fläche) auf ALK-Grundlage

#### 2. Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Tischlereiwerkstatt Schwennenz“ wird im Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht durchgeführt. Durch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Der Geltungsbereich ist ein bisher unbeplanter Außenbereich.

#### 3. Wesentliche planerische Belange

Anlass der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Halle und der Betrieb einer Tischlereiwerkstatt in Ergänzung zur bestehenden Wohnnutzung.

#### 4. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

#### 5. Durchführung des Verfahrens

Die Verwaltung wird zur Durchführung des Verfahrens beauftragt. Mit der Ausarbeitung ist das Büro K.K-RegioPlan, Dipl.-Ing. Karin Kostka, Dörfelstraße 12 in 16928 Pritzwalk, beauftragt worden.

#### 6. Frühzeitige Beteiligung

Die Verwaltung ist beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen durchzuführen.

#### 7. Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Weiterhin ist die Verwaltung beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Grambow, den 29.10.2020

(Ehmke)  
Bürgermeister

